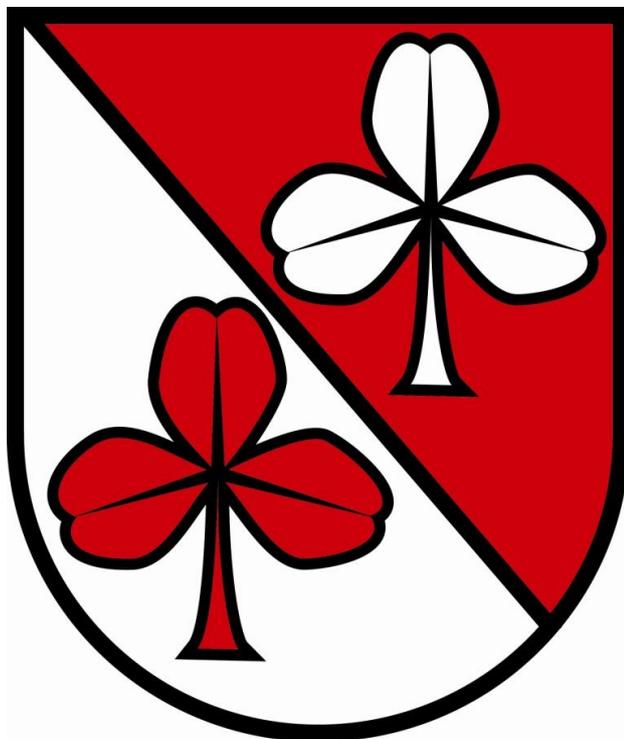


Organisationsverordnung
für die
Einwohnergemeinde Rumendingen
(OrgV)



07. August 2000

mit Änderungen vom 18.01.2021 und 03.06.2024

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
RESSORTS	7
KOMMISSIONEN	8
VERWALTUNG	9
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	9
ALLGEMEINES	9
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	10
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	10
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	11
BERICHTSWESEN	11
SCHLUSSBESTIMMUNG	12

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung in Ressorts, etc. (Organigramm)¹b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeitene) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalsf) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungeng) die Anweisungsbefugnish) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

- Allgemeines **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel alle vier bis sechs Wochen.²
- ² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.
- ³ ³
- Einberufung **Art. 6** ¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident beruft die Sitzungen ein.
- ² Zwei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.⁴
- Bericht und Anträge **Art. 7** ¹ Die Gemeinderatsmitglieder, Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.⁵
- ² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.
- Ratsbüro **Art. 8** ¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.
- ² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet
- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3)
 - b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird
 - c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Geschäften.⁶
- ³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge von Gemeinderäten, aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.⁷
- Einladung **Art. 9** ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.
- ² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und

² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

³ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

Traktanden zugestellt.

- Akten **Art. 10**¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis vor Sitzungsbeginn im Sitzungszimmer auf.⁸
- ² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.
- Teilnahme **Art. 11**¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
- ² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.
- Öffentlichkeit und Bezug Dritter **Art. 12**¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.
- ² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.
- Leitung der Sitzung **Art. 13** Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er
- a) sorgt für einen speditiven Ablauf
 - b) eröffnet und schliesst die Diskussion
 - c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort
- Beschlussfähigkeit und Beschlüsse **Art. 14**¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert acht Tagen widerspricht.
- ³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet</p> <p>a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;</p> <p>b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.⁹</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.¹⁰</p>
Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 61 OGR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.</p>

⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

¹⁰ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

Ressorts

- Allgemeines **Art. 20** ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
- ² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- ³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.
- Die einzelnen Ressorts **Art. 21** Es bestehen die folgenden Ressorts:¹¹
- a) Präsidiales
 - b) Finanzen
 - c) Bau
 - d) Bildung und Soziales
 - e) Ver- und Entsorgung
- Zuweisung **Art. 22** ¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.¹²
- ² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.
- ³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.
- ⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.
- Aufgaben **Art. 23** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus dem Organigramm als Anhang I.¹³
- Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen **Art. 24** ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.
- ² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.
- ³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

¹¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

¹² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

¹³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang I des Organisationsreglements.¹⁴</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Einsetzung	<p>Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.</p>
Konstituierung	<p>Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Information	<p>Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher ihre Sitzungsprotokolle zu.</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>

¹⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

Verwaltung

Aufgabe	Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung 215
Leitung	Art. 34 ¹⁶
Aufsicht	Art. 35 34 ¹⁷ ²¹ Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 35 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Organigramm. ¹⁸
------------------------	---

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 36 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat	Art. 37 ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeinderatspräsidentin bzw. des Gemeinderatspräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. ¹⁹ ² Ist die Gemeinderatspräsidentin bzw. der Gemeinderatspräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter oder ein

¹⁵ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

¹⁶ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

¹⁷ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

¹⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

¹⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

Gemeinderatsmitglied.²⁰

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- und Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeinderatspräsidentin bzw. des Gemeinderatspräsidenten²¹ und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt dessen Stellvertretung oder ein Gemeinderatsmitglied.

Kommissionen

Art. 38 Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder –beschluss.²²

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetskredite verfügt.²³

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.²⁴

Kreditkontrolle

Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt
b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt

²⁰ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

²¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

²² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

²³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

²⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

c) die rechnerische Richtigkeit

- Anweisung **Art. 43** Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig ist
 - b) das Visum nach Art. 42 richtig ist
 - c) der entsprechende Kredit vorhanden ist
- Zahlung **Art. 44** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip)²⁵

Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 45**¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

- Periodische Berichterstattung **Art. 46**¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.
- ² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen
 - b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind
 - c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40)²⁶
- ³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.
- Besondere Vorkommnisse **Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

²⁵ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

²⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021

Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 48** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Die Änderungen vom 18. Januar 2021 und 03. Juni 2024 treten per 03. Juni 2024 in Kraft.²⁷

Änderung 1 - Beschluss Gemeinderat

Änderungen angenommen durch den Gemeinderat am 03. Juni 2024.

Präsidentin

Sekretärin

Beatrice Rickli

Michelle Leu

Änderung 1 - Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 03. Juni 2024 beschlossenen Änderungen der Organisationsverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 20. Juni 2024.

Wynigen, 3. Juni 2024

Gemeindeschreiberin

Michelle Leu

²⁷ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

*Organigramm/
Zuständigkeitsbereiche
der Ressorts
der Einwohnergemeinde
Rumendingen*

Präsidiales

29

Kommissionen:³⁰

Abstimmungsausschuss
Siegelungsbeamter

unterstellte Funktionäre:³¹

Gemeindeweibelin

Institutionen:³²

Anzeiger Burgdorf AG
BKW FMB Energie AG Bern
Kantonale Planungsgruppe Bern KPG
Regionalkonferenz Emmental
Schweizerischer Gemeindeverband
Spar- und Leihkasse Wynigen AG
Verband Bernischer Gemeinden VBG

Verwaltungsbereiche:

Einwohnerkontrolle
Energie
Führung in ausserordentlichen Lagen
Gemeindepolizeiwesen
Gemeinderat
Gemeindeversammlung
Gemeindeverwaltung
Katastrophenhilfe
Öffentlichkeitsarbeit, Medien
Ortsplanung
Regionalplanung
Siegelungswesen
Stimmregister
Wahl- und Abstimmungswesen
Wirtschaftsförderung

²⁹ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

³⁰ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

³¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

³² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

Soziales und Bildung

33

unterstellte Funktionäre:

keine

Institutionen:³⁴

Betriebsgemeinschaft Schwimmbad Koppigen
Hallenbad AG Burgdorf
Kirchgemeinde Wynigen-Rumendingen
Kommission Sozialdienst Oesch-Emme Wynigen
Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus Koppigen
Musikschule der Region Burgdorf
Schule Wynigen-Seeberg
offene Kinder- und Jugendarbeit Herzogenbuchsee und Region
Förderverein Ballenberg
Lungenliga Bern
Genossenschaft Wohnpark Riedtwilstrasse
Förderverein Pro Senectute Emmental-Oberaargau
Tagesfamilienorganisation Untere Emme-Mittelland TFO

Verwaltungsbereiche

Bibliotheken
Bildung
Freizeit, Sport
Geschichte
Gesundheitswesen
Jugendbeauftragte/r
Kirche
Kultur
Sammlungen
Sozialhilfe
Spitex
Vereine

³³ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

³⁴ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

Bau

35

unterstellte Funktionäre:

Baukontrolle
Feueraufseher
Feuerungskontrolleur

Institutionen:³⁶

Berner Heimatschutz
Berner Wanderwege BWW
Flurgenossenschaft Rumendingen
Wasserbauverband des Emmentals und benachbarter Gebiete

Verwaltungsbereiche:

Baubewilligungswesen
Baupolizei
Brandschutz
Elementarschäden
Fuss-/Rad-/Wanderwege
Gebäudenummerierung
Gebäudeversicherung
Landschaftsschutz, Landschaftsschutzplanung
Lärmschutz
Luftreinhaltung
Naturschutz
öffentliche Beleuchtung
öffentlicher Verkehr
Ortsbildschutz
Signalisationen
Strassenaufbruchbewilligungen
Strassenbau, Betrieb und Unterhalt
Überbauungsordnungen
Umwelt
Umweltkonzepte und -strategien
Umweltschutz
Vermessungswesen
Wasserbau
Winterdienst

³⁵ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

³⁶ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

Finanzen

³⁷

unterstellte Funktionäre:³⁸

Institutionen:

Verwaltungsbereiche:³⁹

AHV-Zweigstelle

Amtliche Bewertung

Budget

Darlehen, Bürgschaften, Garantieverpflichtungen

Finanzausgleich (direkter)

Finanzplanung

Landerwerbe für Hochbau

Liegenschaften

Steuerwesen

Subventionskontrolle

Vermögensverwaltung

Versicherungswesen

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsrechnung

³⁷ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

³⁸ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

³⁹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

Ver- und Entsorgung

40

unterstellte Funktionäre:⁴¹

Ackerbaustellenleiter
Brunnenmeister
Gemeindewerkkoordinator
Wasserzählerableser
Wasserkontrolleur

Institutionen:⁴²

Kebag AG Zuchwil
Kommission öffentliche Sicherheit
ZAR Emmental-Oberaargau AG
Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE

Verwaltungsbereiche:⁴³

Abwasserentsorgung
Agrarkredite (BAK)
Bevölkerungsschutz
Deponien
Energieanlagen
Feuerwehr
Forstwirtschaft
Gebühren Wasser/Abwasser
Haushaltungs- und Sonderabfälle
Hofdüngeraustrag im Winter
Kadaverbeseitigung
Kiesabbau und Rekultivierung
Landwirtschaft
Landwirtschaftsbeiträge (Direktzahlungen, Subventionen)
Löschwasserversorgung
Meliorationen
Militär
Öffentliche Sicherheit
Pachtland
Schiesswesen
Sonderabfälle
Tierschutz
Wasserversorgung

⁴⁰ Gelöscht mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

⁴¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

⁴² Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024

⁴³ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.06.2024